

Allgemeine Vereinbarungen

zum umseitig vereinbarten Muster-Schlussbrief für Sägerundholz

Mengenbezeichnung

cirka Abweichungen von +/-10 % sind zulässig.	von ... bis ... Der/die Verkäufer ist/sind jedenfalls verpflichtet, die Mindestmenge zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, bis zur Höchstmenge zum Kaufpreis zu übernehmen.		
m ³ (FMO) Festmeter, mit Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (FMM) Festmeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (FOO) Festmeter, ohne Rinde geliefert, ohne Rinde gemessen und verrechnet	m ³ (RMM) Raummeter, mit Rinde geliefert, mit Rinde gemessen und verrechnet

Stärkeklassen nach dem Mittendurchmesser

Stärkeklasse	D 0	D 1 a	D 1 b	D 2 a	D 2 b	D 3 a	D 3 b	D 4	D 5	D 6
MD ohne Rinde (cm)	< 10	von 10 < 15	von 15 < 20	von 20 < 25	von 25 < 30	von 30 < 35	von 35 < 40	von 40 < 50	von 50 < 60	von 60 aufwärts

Längenübermaß für Sägerundholz

Nadelholz: Der Stammlänge ist ein Längenübermaß bei Blochen und Doppelblochen von 1 % der Nennlänge – mindestens 6 cm höchstens 20 cm, bei Langholz mindestens 2 % der Nennlänge – zu zugeben.

Laubholz: Das Längenübermaß muss bei der Ausformung mindestens 1,5 % der Nennlänge betragen, mindestens jedoch 6 cm. Bei Sicherung durch Stahlklammern muss pro Stirnfläche das Längenübermaß um 10 cm erhöht werden.

Allgemein: Wenn zu erwarten ist, dass bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen, ist ein größeres Übermaß zu geben.

Holzzustand

Sägerundholz muss frei von Zwiesel und Fremdkörpern, ordentlich entastet und ausgeformt sein; gebrochenes und/oder gespaltenes Holz ist ausgeschlossen. Eine allfällige Behandlung des Rundholzes mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln ist mit dem Käufer im Vorhinein zu vereinbaren.

Zertifizierung

Der/die Verkäufer erklär(t)/-en, an dem von ihm/ihnen umseitig bezeichneten Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen.

Holzabfuhr

Die Rundholzabfuhr erfolgt zu umseitig vereinbarten Terminen, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach der rechtzeitig angekündigten, den üblichen Grundsätzen der Holzbranche entsprechenden Aufforderung zur Abnahme (Bereitstellungsmeldung). Ist diese durch höhere Gewalt nicht möglich, verlängert sich die Frist um die Dauer des durch die höhere Gewalt eingetretenen Hindernisses. Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden des Käufers gehen zu dessen Lasten.

Die in diesem Vertrag festgelegten Sortimenten sind von anders disponierter Ware getrennt in Kranreichweite verladebereit gesammelt zu lagern, sodass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem LKW-Motorwagen möglich ist.

Für jede Lieferung ist ein Lieferschein bzw. Frachtbrief vollständig auszufüllen. Der Lieferschein ist bei Anlieferung vom Käufer gegenzuzeichnen. Bei offensichtlicher Falschlieferung muss der Käufer den Verkäufer sofort bei Anlieferung – vor der Übernahme – informieren.

Wegebenützung, Lagerplatz

Die Schlägerung, Bringung und Holzabfuhr muss fachlich richtig unter möglicher Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen. Der/die Verkäufer hat/haben den Käufer über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen schriftlich zu informieren. Vermeidbare Schäden sind durch den Käufer abzugelten.

Rohholzübernahme im Werk – Vermessung und Klassifizierung

Die Vermessung im Werk mit geeichter elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung. Abweichungen davon sind nur mit vorheriger Verständigung des/der Lieferanten zulässig. Bis zur elektronischen Werksvermessung hat eine getrennte, verwechslungsfreie Zwischenlagerung und Kennzeichnung des Holzes auf Kosten des Käufers zu erfolgen. Dem Verkäufer oder seinem befugten Vertreter ist auf rechtzeitiges Verlangen die Teilnahme an der Übernahme zu ermöglichen. Verzögerungen der Übernahme von mehr als 14 Tagen erfordern das Einverständnis des Verkäufers.

Innerhalb von 14 Tagen nach Übernahme müssen dem Verkäufer die Abmaßliste, Einzel- und Summenprotokoll zugehen. Ist eine Fakturierung/Gutschrift seitens des Verkäufers innerhalb von 6 Wochen nach Anlieferung nicht möglich, so kann der Verkäufer auf Basis des zugehörigen Lieferscheins eine vorläufige Rechnung über den geschätzten Wert der Ware legen.

Datenschutzerklärung gemäß DSGVO 2018

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft generierten Daten im Rahmen des DSGVO 2018 i.d.G.F., streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für zulässige Zwecke zu verwenden. Dies bedeutet, dass die Vertragspartner die betreffenden Daten nur für Zwecke ihrer eigenen Kunden-, Lieferanten-, Finanz- und Materialbuchhaltung und Kostenrechnung verwenden dürfen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt, ebenso eine organisationsübergreifende Datenhaltung (vgl. „Informationsverbundsystem“ iS von §§ 4 Z 13 und 50 DSGVO). Weiters ist sicherzustellen, dass auch sonstige an der Erfüllung des Vertrages Beteiligte (z.B. Frächter) mit den Daten entsprechend diesen Vorgaben umgehen.

Eigentumsvorbehalt

Im Ausmaß der offenen bzw. unbesicherten Forderungen bleibt das Holz in gleicher Höhe Eigentum des/der Verkäufer/-s, gleichgültig wo es sich befindet.

Legalität und Verfügungsberechtigung

Der/die Verkäufer bestätigt/-en entsprechend der VO (EU) 995/2010 das Holz unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften den Holzeinschlag betreffend geerntet zu haben und auch zivilrechtlich zu diesem Verkauf berechtigt zu sein.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Der/die Verkäufer oder dessen/deren Beauftragter erklärt/-en mit der Unterschrift, zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt zu sein bzw. mit der Abrechnung durch den Käufer in Form einer Gutschrift im Sinne des UStG 1994 einverstanden zu sein.